

**Amtsgericht Charlottenburg**

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 41/24

Berlin, 12.11.2024



**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Montag, 31.03.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>120, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
240/10.000	Wohnung	14	Keller Nr. 14 und PKW-Stellplatz Nr. 243	25277

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Stadt Charlottenburg	Fl.8, Nr.283/1	Gebäude- und Freifläche	10627 Berlin, Kaiser-Friedrich-Straße 43, 44	1.505

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
----------	---------------------------------------	--------------

	<p>Eigentumswohnung Nr. 14 in Kaiser-Friedrich-Straße 43,44, 10627 Berlin Die Wohnung befindet sich in einem 6-geschossigen Mehrfamilienhaus, sie liegt im 4. Obergeschoss links und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Flur, Bad und 2 Balkonen. Eine Innenbesichtigung der Wohnung hat nicht stattgefunden. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende, im Juni 2024 erstellte Gutachten verwiesen. Baujahr: 1968                      Wohnfläche: ca. 57,21 m<sup>2</sup></p>	<p>255.000,00 €</p>
--	--	---------------------

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 255.000,00 € festgelegt.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 04.04.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 04.04.2024.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Vogler  
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 14.11.2024

Kern, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig